



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/064-2015#052  
Datum: 28.09.2018

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Änderung der Eisenbahnüberführung Ballenbergstraße in Engen“**

**in der Gemeinde Engen  
im Landkreis Konstanz**

**Bahn-km 134,857**

**der Strecke 4250 Offenburg - Singen**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Südwest  
Schwarzwaldstraße 86  
76137 Karlsruhe**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Unterrichtungspflichten .....	6
A.4.2	VV BAU und VV BAU-STE und VV IST .....	6
A.4.3	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	6
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	7
A.4.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	7
A.4.6	Immissionsschutz .....	7
A.4.7	Brand- und Katastrophenschutz .....	9
A.4.8	Baudurchführung .....	10
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	10
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	10
A.7	Vollzugskontrolle .....	11
A.8	Gebühr und Auslagen .....	11
B.	Begründung .....	12
B.1	Sachverhalt .....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	12
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	12
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	15
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	15
B.2.2	Zuständigkeit .....	15
B.3	Umweltverträglichkeit .....	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	16
B.4.1	Planrechtfertigung .....	16
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IST .....	16
B.4.3	Variantenentscheidung .....	17
B.4.4	Wasserhaushalt .....	17
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	18
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) .....	19
B.4.7	Artenschutz .....	20
B.4.8	Immissionsschutz .....	22
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	30
B.4.10	Denkmalschutz .....	30

B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz .....	31
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	31
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten .....	31
B.4.14	Kampfmittel.....	31
B.4.15	Sonstige öffentliche Belange .....	32
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	32
B.5	Gesamtabwägung .....	32
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	32
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	33

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Ballenbergstraße in Engen“ in der Gemeinde Engen, im Landkreis Konstanz, Bahn-km 134,857 der Strecke 4250 Offenburg - Singen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der bestehenden Eisenbahnüberführung durch Abbruch und Neubau in gleicher Lage einschließlich der erforderlichen Baubehelfe.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 24.08.2016, 17 Seiten	Festgestellt
2.1	Übersichtskarte vom 24.08.2016, Maßstab 1 : 50.000	Nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 24.08.2016, Maßstab 1:10.000	Nur zur Information
3.1	Lageplan vom 24.08.2016, Maßstab 1:500	Festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis vom 24.08.2016, 3 Seiten	Festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan, Maßstab 1:500 vom 24.08.2016	Festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 24.08.2016, 2 Seiten	Festgestellt
7.1	Bauwerksplan - Draufsicht Endzustand vom 24.08.2016	Festgestellt
7.2	Bauwerksplan - Endzustand Schnitt B-B vom 24.08.2016	Festgestellt
7.3	Bauwerksplan - Endzustand Schnitt D-D vom 24.08.2016	Festgestellt
7.4	Bauwerksplan – Draufsicht Bauzustand vom 24.08.2016	Festgestellt, Baubehelfe nur

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		zur Information
7.5	Bauwerksplan – Bauzustand Schnitt D-D vom 24.08.2016	Festgestellt, Baubehelfe nur zur Information
7.6	Bauwerksplan – Bauzustand Schnitt B-B (Gleis 2) vom 24.08.2016	Festgestellt, Baubehelfe nur zur Information
7.7	Bauwerksplan – Bauzustand Schnitt A-A & C-C vom 24.08.2016	Festgestellt, Baubehelfe nur zur Information
8.1a	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 20.04.2018, Maßstab 1:1.000	Festgestellt
9.1	Kabel- und Leitungsplan vom 24.08.2016, Maßstab 1:500	Festgestellt
10.1.0	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Erläuterungsbericht vom 22.09.2016, 41 Seiten	Festgestellt
10.1.1	Maßnahmenblätter, 6 Seiten	Festgestellt
10.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand- und Konflikte vom 24.08.2016	Festgestellt
10.1.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen vom 22.09.2016	Festgestellt
10.2.1	Artenschutzprüfung, August 2015, 12 Seiten	Nur zur Information
10.2.2	Ergänzung Fledermäuse vom 11.07.2012 mit Anhang I.3	Nur zur Information
10.2.3	Artenschutzblätter	Nur zur Information
10.2.4	Ergänzender Artenschutzbericht Reptilien vom 22.02.2016	Nur zur Information
11	Schalltechnische Untersuchung vom 18.08.2016	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in blau kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird auf Grundlage der vorgelegten Pläne und Beschreibungen die wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau von zwei Flügelmauern der Eisenbahnüberführung Ballenbergstraße auf Flst. Nr. 11 bis an das Gewässerbett des Talbachs, Flst. Nr. 281/4 der Gemarkung Engen, erteilt.

Auf den gesetzlichen Widerrufsvorbehalt gemäß § 19 Abs. 1, 18 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 28 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) wird hingewiesen.

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind:

- Dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart,
- Kreisarchäologen, insbesondere bei Beginn von Erdarbeiten

möglichst frühzeitig – mindestens eine Woche vorher – schriftlich bekannt zu geben.

### **A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE und VV IST**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Soweit das Vorhaben Bestandteil auch des transeuropäischen Eisenbahnnetzes ist, sind darüber hinaus bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) zu beachten.

### **A.4.3 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-

Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

#### **A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen.

#### **A.4.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Lösungsmittel, Schmiermittel etc.) ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen.

Das geplante Vorhaben ist so auszuführen, dass keine Gewässerverunreinigungen hervorgerufen werden.

#### **A.4.6 Immissionsschutz**

##### **A.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

2. Während der Bauzeit ist die Vorhabenträgerin zur Beachtung der Regularien der AVV-Baulärm verpflichtet und hat die beauftragten Baufirmen ebenfalls zur Einhaltung der AVV-Baulärm zu verpflichten. Sollten sich bauzeitliche Überschreitungen der dort genannten Richtwerte ergeben, sind technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Anwohner oder eine Entschädigungsregelung zu treffen. Der Einsatz der Maschinen und Geräte muss den Bestimmungen der 32. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 2000/14/EG entsprechen. Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen ist sicherzustellen, dass die Schalleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen die gesetzlichen Werte nicht überschreiten.
3. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen einen Baulärmverantwortlichen (Mitarbeiter einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) einzusetzen. Dieser steht auch den von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Stadt Engen und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
4. Für den Fall, dass Außenwohnbereiche betroffen sind, steht den Eigentümern ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für Immissionsorte im Außenbereich ab einer Lärmbelastung von 68 dB(A) für die Tage in den Monaten April bis September zu, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden gebietsbezogenen Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet.
5. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen vom Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.



6. Die Vorhabenträgerin hat baubegleitend punktuelle Messungen vorzunehmen, um die in Unterlage 11 – schalltechnische Untersuchung Baulärm prognostizierten Immissionen zu überprüfen und ggfs. anzupassen.
7. Bei unzumutbaren Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm hat die Vorhabenträgerin den davon Betroffenen Ersatzwohnraum anzubieten.
8. Den betroffenen Eigentümern steht ein Anspruch gegen die Vorhabenträgerin auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:
  - a. für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume,
  - b. für Immissionsorte für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) tags bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
  - c. für Immissionsorte für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) tags bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage bzw. Nächte, an denen Ersatzraum in Anspruch genommen wurde.

#### **A.4.6.2 Baubedingte Erschütterungen**

Hinsichtlich erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen sind die Vorschriften der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) sowie die DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) aktueller Stand, zu beachten.

#### **A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz**

- Sollten während der Baumaßnahmen öffentliche Verkehrswege hinsichtlich der Benutzbarkeit durch Rettungsfahrzeuge eingeschränkt sein, mit der zuständigen Verkehrsbehörde der Stadt Engen und dem Ordnungsamt abstimmen und die betroffenen Einrichtungen und Organisationen über das Abstimmungsergebnis zu informieren.
- Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeuge von der Baumaßnahme betroffene Objekte ohne größere Einschränkungen erreichen können, so dass wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen möglich sind.

#### **A.4.8 Baudurchführung**

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung durch die Bauausführung zu ergreifen. Hierzu zählen z. B. die Anwendung entsprechender Bauverfahren, der Einsatz dem Stand der Technik entsprechender Baumaschinen und die Verpflichtung, die bauausführenden Firmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz gegen Beeinträchtigungen anzuhalten.

#### **A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

#### **A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des §§ 22, 22a AEG die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen Grundinanspruchnahme sowie der etwaigen erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### A.7 Vollzugskontrolle

Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin im Vordruck gesondert aufzuführen und zu begründen.

#### A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben Änderung der Eisenbahnüberführung Ballenbergstraße in Engen hat den Abbruch der Eisenbahnüberführung Ballenbergstraße in Engen und deren Neubau in gleicher Lage zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 134,857 der Strecke 4250 Offenburg - Singen in Engen. Während der Bauzeit wird die bahnseitige Fahrspur Ballenbergstraße Süd gesperrt. Änderungen an den Gleisanlagen sind nicht vorgesehen. Unter anderem werden Signal-, Oberleitungs-, und Telekommunikationsanlage im Zuge der Erneuerung modernisiert.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.03.2016 Az. G.016167971 eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Ballenbergstraße in Engen“ beantragt. Der Antrag ist am 29.03.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 03.06.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.08.2016 wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.09.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.09.2016, Az. 591ppw/064-2015#052, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG aF)).

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Freiburg (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Engen
2.	Landratsamt Konstanz
3	Regierungspräsidium Freiburg, Referate 21, 33, 46, 51, 55, 57 und Abteilung 9
4	Polizeipräsidium Konstanz
5	Polizeiposten Engen
6	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
7	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, Abteilung 3, Verkehr
8	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
9	UVB Unfallversicherung Bund und Bahn
10	IHK Hochrhein-Bodensee
11	Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz
14	Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
15	Bundeseisenbahnvermögen
16	Bundesnetzagentur
17	Gemeindeverwaltungsverband Engen
18	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
19	BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.
20	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
21	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest
22	Südbadenbus GmbH
23	VHB Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
24	DB Regio AG Verkehrsbetriebe Südbaden
25	DB Zugbus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
26	Jörg Schmidbauer Busbetriebe

Lfd. Nr.	Bezeichnung
27	Landkreis Konstanz, EVU Seehäsele mit HzL Hohenzollerische Landesbahn AG
28	Netze BW GmbH
29	Energiedienst Netze GmbH
30	Unitymedia GmbH
31	Erdgas Südwest GmbH
32	Transnet BW GmbH
33	Terranets.bw
34	PLEdoc GmbH
35	Stadtwerke Engen GmbH
36	Deutsche Telekom AG, Technik Niederlassung Südwest PTI 31 Freiburg
37	Vodafone GmbH

Die Stadt Engen hat in öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 16.02.2017 dem Vorhaben zugestimmt.

#### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Stadt Engen im Stadtbauamt vom 25.01.2017 bis 24.02.2017 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Engen, dem Hegaukurier, am 18.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 10.03.2017.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind Einwendungsschreiben von Privaten eingegangen.

#### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG).

Bedenken gegen das Vorhaben sind nicht vorgetragen worden.

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

#### **B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Mit Datum vom 21.06.2018 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) alte Fassung (a.F.) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screeningverfahren zu unterziehen. Für das gegenständliche Vorhaben gelten gemäß § 74 UVPG neue Fassung (n.F.) die älteren Vorschriften, da das Verfahren vor dem Stichtag des 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG a.F. daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG a.F. durchzuführen.

Das Eisenbahn Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.09.2016, Az. 591ppw/064-2015#052, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, sodass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

#### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

##### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist erforderlich, die Planrechtfertigung ist gegeben. Dazu im Einzelnen:

Die vorliegende Planung hat Bestand, denn sie ist auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und konkret erforderlich. Sie wird damit den Anforderungen an die Planrechtfertigung gerecht.

Die bestehende Eisenbahnüberführung befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Die geplante Baumaßnahme zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung dient der Sicherheit und Verfügbarkeit der Streckenqualität sowie der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs auf Straße und Schiene.

Das Vorhaben ist auf die Verwirklichung der mit dem AEG verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet. Denn das AEG dient u.a. der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene, § 1 Abs. 1 S. 1 AEG.

Mithin dient das Vorhaben der Steigerung der Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs und dem sicheren Betrieb der Eisenbahn.

Ferner ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung aufgrund des schlechten baulichen Zustandes vernünftigerweise geboten und zum Wohle der Allgemeinheit aus objektiver Sicht konkret erforderlich. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten.

##### **B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE sowie VV IST**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge, insbesondere nach VV IST, zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und 0 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten



Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.3 Variantenentscheidung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erneuerung einer bestehenden Eisenbahnüberführung. Die Streckenführung wird weder in der Lage noch in der Höhe verändert. Echte Alternativen zur vorgesehenen Erneuerungsmaßnahme bestehen nicht.

Die Eisenbahnüberführung ist außerdem an den vorhandenen Standort gebunden.

Im Rahmen der Gesamtabwägung ist zu prüfen, ob die Nullvariante, d. h. der Verzicht auf die Erneuerung, die Ziele des Vorhabens mit geringeren Auswirkungen erreichen kann. Ohne die Erneuerung kann die Sicherheit und Verfügbarkeit der Streckenqualität sowie die Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs auf Straße und Schiene nicht gewährleistet werden und damit die Ziele, des attraktiven Schienenpersonennahverkehrs und des sicheren Betriebs der Eisenbahn, nicht erreicht werden. Damit drängt sich die Nullvariante planerisch nicht auf.

Insgesamt trägt die gewählte Variante den eisenbahnrechtlichen, betrieblichen und weiteren öffentlichen Belangen Rechnung. Geeignete Standorte sind nicht ersichtlich. Die Untersuchung weiterer Varianten seitens des Vorhabenträgers war daher nicht erforderlich.

#### **B.4.4 Wasserhaushalt**

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Im Verhältnis zum Wasserrecht ergeben sich allerdings Besonderheiten aus § 19 Abs. 1 WHG. Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen. § 19 Abs. 1 WHG wird von § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht verdrängt. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig vom sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung.

#### **B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird auf Grundlage des § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 WG für den Bau der zwei Flügelmauern der Eisenbahnüberführung Ballenbergstraße auf Flst. Nr. 11 bis an das Gewässerbett des Talbachs, Flst. Nr. 281/4 der Gemarkung Engen, erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung liegen vor. Die Flügelmauern reichen bis an das ausgemerkte Gewässerbett des Talbachs und haben damit Grundwasserbezug.

Das Niederschlags- und Sickerwasser erfordert keine wasserrechtliche Erlaubnis, da dieses in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden soll. Dies trifft auch auf Zustimmung der fachlichen Stelle beim Landratsamt Konstanz. In der lfd. Nr. 3 des Grunderwerbsverzeichnisses ist geplant, das Oberflächenwasser in den Kanal in die Hegaustraße zu leiten. Dies hat die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens auch zugesagt.

#### **B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Befreiungen von der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets „Teifbrunnen Brächle, Tiefbrunnen Oberwiesen, Bitzenquelle“, in dem sich das Vorhaben in Schutzzone III B befindet, ist nicht erforderlich.

#### **B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das geplante Vorhaben verletzt insgesamt keine naturschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Realisierung des Vorhabens stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind die für Natur und Landschaft zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen dargestellt. Durchgeführten Erhebungen und Analysen orientieren sich nach den anerkannten Methoden und üblichen Standards. Sie werden dem projektbezogenen Einzelfall gerecht.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG. Mit den im Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden Natur und Landschaft nur in einem zum Erreichen des Planungserfolges unerlässlichen Mindestumfang in Anspruch genommen.

Durch die Erneuerung der Eisenbahnüberführung kommt es zu einer insgesamt geringen Inanspruchnahme von Grünflächen und Gehölzen. Diese beziehen sich allein auf die Bauzeit, in der vor allem eine Parkplatzfläche westlich der

Eisenbahnüberführung mit Anbindung an die Hegaustraße und Ruderalflächen mit kleinen Gehölzbeständen auf Bahngelände in Anspruch genommen wird. Dauerhaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Brücke wird standortgleich und mit der gleichen Anzahl an Gleisen errichtet. Die bauzeitliche beanspruchten Flächen werden nach Umsetzung des Vorhabens rekultiviert.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Die ökologische Eignung und Zuordnung zu den Beeinträchtigungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar beschrieben.

Da seitens der sowohl der zustimmende Technische und Umweltausschuss der Stadt Engen, als auch die fachbehördliche Abteilung des Landratsamts Konstanz keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben haben, ist zu erwarten, dass auch der Kompensationsverpflichtung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genüge getan wird.

Das geplante Vorhaben verstößt nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Es wurden auch die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlichen Untersuchungen vorgenommen. Verbotstatbestände werden nicht verletzt. Das Vorhaben steht im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 44 BNatSchG. Das Vorkommen von streng geschützten Arten im direkten Wirkungsbereich konnte durch entsprechende Kartierung ausgeschlossen werden. Bauzeitliche, potenziell mögliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.

#### **B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Es ist auch nicht wegen fehlender Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes unzulässig. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 10.1.0, S. 10) liegen im Untersuchungsgebiet selbst keine naturschutzrechtlich geschützten oder schutzwürdigen Bereiche. In ca. 1,3 km nordwestlich und nordöstlich und ca. 1,6 km südwestlich befinden sich Teilgebiete des FFH-Gebiets „Hegualb“ Nr. 8118341. Ein weiteres FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ Nr. 8218341 liegt ca. 900 m südlich des Eingriffsbereichs außerhalb des Stadtgebiets von Engen. Entsprechend wurde keine FFH-Vorprüfung durchgeführt. In mehr als 12 km Entfernung westlich zum Eingriffsbereich liegt das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ Nr. 8116441. Auch im Rahmen der UVP-Vorprüfung durch das

Eisenbahn-Bundesamt wurde nicht von einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ausgegangen. Die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine gegenteilige Auffassung vertreten. Der Wirkungsbereich des Vorhabens reicht in keines der geschützten Gebiete hinein.

#### **B.4.7 Artenschutz**

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und nachvollzogen. Sie sind fachlich zutreffend und methodisch nicht zu beanstanden. Mangels entgegenstehender Erkenntnisse schließt sich die Planfeststellungsbehörde dem Ergebnis des Gutachtens an. Unter Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Untere und Höhere Naturschutzbehörde haben hinsichtlich des Artenschutzes keine Bedenken geäußert.

##### **B.4.7.1 Vögel**

Bei Untersuchung des Bestands der Artengruppe der Vögel im Rahmen einer Ortsbegehung wurden ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 10.1.0, S. 15) keine Greifvogelhorste und Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet festgestellt. An-getroffene Vogelarten waren Amsel, Blaumeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Zilpzalp. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 10.1.0, S. 15) kommt für die Artengruppe der Vögel zu folgender artenschutzrechtlicher Bewertung:

„Bauzeitlich kann es zu Beeinträchtigungen der Avifauna durch den Rückschnitt von Gehölzen und damit von potentiellen Brutplätzen kommen. Diese Arbeiten sollen daher außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen 1. Okt. Und Ende Februar) durchgeführt werden. Die Eingriffe in vegetationsbestandene Bereiche sind generell so gering wie möglich zu halten; Gehölze sind wenn möglich zu schonen.

Die zurückgeschnittenen Gehölze können sich nach den Baumaßnahmen wieder entwickeln. Es kommt somit zu keinem dauerhaften Brutplatzverlust. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ist als gering anzusehen. Ausweichhabitate sind in der Umgebung vorhanden. Ein Ausweichen der Vogelarten ist möglich und anzunehmen.

Eine Beeinträchtigung der Tiere durch Baulärm und Erschütterungen wird unter Berücksichtigung einer entsprechenden Vorbelastung durch die Bahn und den Straßenverkehr als unerheblich angesehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind demnach anlage- und baubedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Artenschutzrechtlichen Untersuchungen vor. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten. Die Ergebnisse bzw. die geforderten Maßnahmen der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden seitens des Vorhabenträgers in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.“

#### **B.4.7.2 Reptilien und Amphibien**

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Reptilien oder Amphibien werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Reptilien wurden bei mehreren Begehungen trotz teilweise geeigneter Habitatstruktur nicht vorgefunden.

In Bezug auf Amphibien wurde keine systematische Kartierung durchgeführt. Gleichwohl wird unter Berücksichtigung entsprechender Habitatstrukturen nach dem Zielartenkonzept des LUBW im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen u.a. vom Feuersalamander und der Kreuzkröte nicht ausgeschlossen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 10.1.0, S. 16) enthält für die Artengruppe der Amphibien folgende Ergebnisse:

„Da keine der möglichen Varianten der Technischen Planung einen Eingriff in den parallel zur Bahnlinie verlaufenden Bach sowie dessen Uferbereiche vorsieht, wird davon ausgegangen, dass keine Amphibien beeinträchtigt werden.

Um eine Betroffenheit gänzlich auszuschließen, soll das Gewässer inklusive des Uferbereichs vor-sorglich als Tabuzone ausgewiesen werden. Weiterhin ist die Verschmutzung des Gewässers durch baubedingten Schadstoffeintrag zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibien durch das Projekt zu rechnen.“

### **B.4.7.3 Fledermäuse**

Bei Untersuchung des Bestands der Artengruppe der Fledermäuse im Rahmen einer Ortsbegehung wurden ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 10.1.0, S. 16) keine Fledermausquartiere im Mauerwerk festgestellt. Auch die Untersuchung durch einen Fledermausexperten auf Fledermäuse und indirekte Spuren und dessen Abschätzung des Potentials des Bauwerks als Flugstraße ergaben keinerlei Hinweise auf Fledermäuse oder deren Quartiere. Einzelheiten sind der Unterlage 10.1.0, S. 17 f. zu entnehmen. Unter Einhaltung des Maßnahmenkonzepts sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann dadurch ausgeschlossen werden.

### **B.4.8 Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes sowie sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

Während der Umsetzung des Vorhabens sind laut schalltechnischer Untersuchung Richtwertüberschreitungen zu erwarten, die insbesondere während der Vollsperrung der Strecke in Nächten zu erheblichen Belästigungen führen dürften. Nach dem in Anlage 11 befindlichen Untersuchungsbericht sind auch mit den verfügbaren lärmindernden Maßnahmen erhebliche Richtwertüberschreitungen an manchen Gebäuden möglich. Deshalb sind zum Schutz der Anwohner weitere organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe erforderlich, die auch das Angebot von Ersatzwohnraum erforderlich machen.

#### **B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelästigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst.

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des

Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970, AVV Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter gilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z. B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Die Vorhabenträgerin hat den Unterlagen eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung möglicher Immissionskonflikte aus betriebsbedingten Schall- und Erschütterungseinwirkungen beigelegt (Anlage 11 der Planfeststellungsunterlagen).

Ernsthafte Bedenken gegen die Richtigkeit der durchgeführten Untersuchungen und der hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind darüber hinaus weder von Trägern öffentlicher Belange noch in privaten Einwendungen vorgetragen worden.

Das vorgelegte Gutachten zum Baulärm in Unterlage 11 genügt grundsätzlich den Anforderungen an die Prognose von baubedingten Lärmimmissionen. Da es sich lediglich um eine Prognose handelt und der exakte Ablauf samt Immissionen erst vor Ort festgestellt werden kann, hat die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens zugesagt, zur Verbesserung und Überprüfung der prognostizierten Baulärmimmissionen punktuelle Messungen durchzuführen. Einer darüber hinausgehenden Auflage bedurfte es daher nicht. Wegen der Einzelheiten wird auf die schalltechnische Untersuchung verwiesen.

### Beurteilung von Lärmschutzmaßnahmen

Der Vergleich der überschlägig errechneten Immissionspegel mit den jeweils einschlägigen Richtwerten der AVV Baulärm zeigt, dass mit teilweise erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen ist.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind der Vorhabenträgerin diejenigen technisch realen Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für planfestgestellte Vorhaben entstehen, erforderlich sind (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11).

Von nachteiligen Wirkungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ist bei solchen baustellenartigen Geräuschimmissionen auszugehen, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf seine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Der Begriff des Nachteils ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Darunter können Formen von Beeinträchtigungen der geschützten Rechte und Rechtsgüter fallen, sofern sie das Maß des planungsrechtlich Zumutbaren überschreiten (Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, § 74, RdNr. 152).

Zwar dürfte es bei durchschnittlichen Bauvorhaben in der Regel für Betroffene zumutbar sein, den Baulärm während der Bauzeit entschädigungslos zu ertragen (Bayerischer VGH, Urteil vom 17.11.2011, Az. 11 A 09.40060). Ob jedoch nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach §§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der AVV Baulärm. Diese konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11).

Der Anspruch der Betroffenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beinhaltet einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen, wenn das Vorhaben ohne diese nicht abwägungsfehlerfrei planfestgestellt werden kann.

Inhaltlich kommen als Schutzvorkehrungen bzw. Schutzanlagen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG grundsätzlich alle aktiven und passiven Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder Dritte aufzuheben, zu vermindern oder auszugleichen.



### Zumutbarkeit

Bei der Bewertung der Zumutbarkeit der durch Bauarbeiten auf Baustellen in den Räumen benachbarter Gebäude verursachten Geräusche werden nachstehende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB (A),
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) tagsüber 45 dB (A),
- Schlafräume nachts 30 dB (A).

Nachts und damit für Schlafräume sind entsprechend Nr. 3.1.3 der AVV Baulärm auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant. Damit ergibt sich für Schlafräume die zusätzliche Fragestellung, welcher Spitzenpegel an der Gebäudefassade (vor einem Schlafraumfenster) nachts maximal auftreten dürfen, damit die im Raum zumutbaren Spitzenpegel nicht überschritten werden. Angaben hierzu finden sich zunächst in der VDI 2719. In Tabelle 6 werden Anhaltswerte für den Spitzenpegel in Schlafräumen von 35 bis 40 dB (A) in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten und von 40 bis 45 dB (A) in allen übrigen Gebieten genannt.

### Außenbereich

Bei verbleibenden, unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen während der Bauzeit steht den Baulärmbetroffenen für Außenwohnbereiche ein Entschädigungsanspruch bei einer Lärmbelastung ab 68 dB(A) zu.

Mit Außenwohnbereichen sind in Ergänzung der Gebäudenutzung zum Wohnen geeignete und bestimmte Freiflächen eines Grundstücks, wie Terrassen, Balkone oder ähnliche Anlagen gemeint. Nicht darunter fallen z.B.: der Vorgarten oder Garagen.

### Innenraumbereich

Auf der Grundlage der aus der 24. BImSchV abgeleiteten, zumutbaren Innenpegel lassen sich unter Zugrundelegung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen diese Anforderungen ausnahmslos) Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung Überschreitungen der o. g. Innenpegel nicht zu erwarten sind und die demnach ebenfalls als (leichter als Innenpegel zu berechnende und ggf. durch

Messungen überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden können:

Nutzung	(Regelmäßiger) Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen	Geräuschpegel außen
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume	Tagsüber: 07:00 – 20:00 Uhr	40 dB(A)	67 dB(A)
Gewerbliche Räume	Tagsüber 07:00 – 20:00 Uhr	45 dB(A)	72 dB(A)
Schlafräume	Nachts: 20:00 – 07:00	30 dB(A)	60 dB(A)

Nachts, d. h. zwischen 20:00 und 07:00 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den o. g. dauerhaften Geräuschpegeln auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant, vgl. Ziffer 3.1.3 der AVV Baulärm. Dies betrifft in erster Linie Schlafräume. Ausgehend von einer beginnenden Aufwachschwelle bei Spitzenpegeln von 40 dB (A) innen, ergeben sich hier wiederum unter Berücksichtigung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2, folgende gebietsunabhängige Spitzenpegel, deren Überschreitung neben den o. g. dauerhaften Geräuschpegeln eine Entschädigungspflicht auslöst:

Nutzung	Nutzungszeitraum	Spitzenpegel innen	Spitzenpegel außen
Schlafräume	Nachts: 20:00 – 07:00 Uhr	40 dB(A)	70 dB(A)

Zu beachten ist, dass alle o. g. Geräuschpegel und Spitzenpegel für den Innenbereich von einem geschlossenen Fenster ausgehen. Anders als tagsüber kann Betroffenen nachts in Schlafräumen jedoch nicht zugemutet werden, durch regelmäßiges Lüften für Frischluft zu sorgen und ansonsten durch Schließen des Fensters die Verlärmung des Innenbereichs so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund und um der Gefahr einer nicht zu entschädigenden Gefährdung

der Gesundheit Betroffener zu begegnen, wird ein Verbleib in dem von einer Überschreitung der o. g. Pegel (Geräuschpegel 30 dB (A) innen und Spitzenpegel 40 dB (A) innen) betroffenen Schlafräum für Betroffene regelmäßig nur vorübergehend zumutbar sein. Bei länger andauernder nächtlicher Verlärmung von Schlafräumen (Orientierungsgröße: ab zwei Nächten) ist es daher geboten, die Notwendigkeit der Nacharbeiten und mögliche Lärmvermeidungs- und Lärmminderungsmaßnahmen besonders kritisch zu hinterfragen und Betroffenen erforderlichenfalls Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen. Eine andere Situation kann sich ergeben, wenn betroffene Schlafräume, Wohnungen oder Gebäude über Lüftungseinrichtungen verfügen. In diesem Fall ist eine objektbezogene gutachterliche Nachweisführung erforderlich, in die insbesondere auch die Schalldämmung der Lüftungseinrichtung einzubeziehen ist.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Verfahren bereit erklärt, während der 10-monatigen Bauarbeiten bei unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen Ersatzwohnraum bereitzustellen. Der Anspruch besteht grundsätzlich ab einer Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen. Aufgrund der jeweils nur für einzelne Tage bzw. Nächte in dieser Höhe zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten der Vorhabenträgerin können Betroffene demnach z. B. einen Hotelaufenthalt in Anspruch nehmen.

#### Entschädigungen für nachteilige Wirkungen durch Baulärm

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Diese sind unter genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11).

Die im Baulärmgutachten (Anlage 11) vorgenommene Prognose von Betroffenheiten und die Verhältnismäßigkeitsbetrachtung zur Beurteilung von Lärmschutzvorkehrungen sind nicht zu beanstanden.

Die Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind anhand plausibler Ansätze ermittelt und die jeweiligen Zeiträumen maßgeblicher Beeinträchtigungen der verschiedenen Bautätigkeiten aus der vorläufigen Bauablaufplanung auf der sicheren Seite liegend abgeleitet worden. Anhand dieser Daten kann das voraussichtliche Ausmaß von Baulärmbetroffenheiten ausreichend genau beurteilt und die gebotene Abwägung hinsichtlich der Art und des Umfangs verhältnismäßiger Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Zusätzliche aktive wie passive Schallschutzmaßnahmen erscheinen unverhältnismäßig mit Blick auf Dauer und zu erwartende Intensität des Lärms. Ein 24stündiger Schichtbetrieb findet nur an wenigen Tagen und Nächten statt. Die Vorhabenträgerin wird im Vorfeld eine ausführliche Bürgerinformation durchführen und den Betroffenen die Möglichkeit geben, besondere Situationen zu äußern und zu berücksichtigen.

Eine Verlagerung von Bautätigkeiten ausschließlich in den Tageszeitraum erscheint unverhältnismäßig. Eine wesentliche Entlastung würde nicht erreicht werden können.

Insgesamt umfasst die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde insofern einerseits zunächst die Festlegung von verhältnismäßigen, konkreten Lärmschutzvorkehrungen und andererseits die Kriterien zur abschließenden Festlegung von noch darüber hinausgehenden Ausgleichsansprüchen für baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen in Innenräumen bzw. Außenwohnbereichen. Den Interessen der vom Baulärm Betroffenen ist damit, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der das Gebiet prägenden Vorbelastung durch den Schienenverkehrslärm, ausreichend Rechnung getragen.

#### **B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Durch Anlage und Betrieb des Vorhabens werden im Ergebnis keine vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche aus dem Schienenverkehr hervorgerufen. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG und des § 1 Abs. 2 16. BImSchV, da die bisher vorhandene Vorbelastung durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Die Anzahl der Gleise und die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Strecke bleiben unverändert. Lärmsteigerungen sind nicht zu erwarten.

#### **B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Diesbezüglich enthält aber die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsemissionen auch durch Baumaßnahmen.

Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellte klar, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umweltauswirkungen jedoch nicht vorliegen müssen. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit sind die dort genannten Werte also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung jedenfalls sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungs-immissionen ausgegangen werden kann.

Für die bei Baumaßnahmen zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung in drei Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden.

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf baulichen Anlagen ist die DIN 4150 Teil 3 heranzuziehen, die Anhaltswerte nennt, bei denen Schädigungen im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswerts von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht zu erwarten sind.

#### **B.4.8.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen**

Durch Anlage und Betrieb des Vorhabens werden im Ergebnis keine vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche aus dem Schienenverkehr hervorgerufen. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG und des § 1 Abs. 2 16. BImSchV, da die bisher vorhandene Vorbelastung durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Die Anzahl der Gleise und die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Strecke bleiben unverändert. Lärmsteigerungen sind nicht zu erwarten.

#### **B.4.8.5 Stoffliche Immissionen**

Der Zulassung des Vorhabens stehen keine Gründe der Luftreinhaltung entgegen. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind mit denen der heutigen Eisenbahnüberführung vergleichbar. Das Vorhaben dient nicht dazu, künftig höhere Verkehrsaufkommen abzuwickeln, sondern hat die aufgrund des schlechten baulichen Zustands erforderliche Erneuerung einer bestehenden Eisenbahnüberführung (ohne Änderungen an den Gleisanlagen) zum Ziel.

#### **B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und der Nachweisverordnung in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

#### **B.4.10 Denkmalschutz**

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz hat mit Schreiben vom 08.03.2017 Stellung genommen und verlangt, dass der Kreisarchäologe frühzeitig über den Baubeginn in Kenntnis gesetzt wird. Außerdem weist sie im Wesentlichen auf § 20 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG).

Dem Informationsbedürfnis wird mit der Auflage in A.4.1 Rechnung getragen. Der Vorhabenträgerin dürfte es ohne besonderen Aufwand möglich sein, die zuständige Stelle über den bevorstehenden Beginn der Arbeiten zu informieren.

Der Streckenverlauf der Badischen Schwarzwaldbahn, vor allem die Streckenführung, ist ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Die Erneuerungen der Eisenbahnüberführungen stellen aber keine Beeinträchtigung der Sachgesamtheit dar.

Der Vorhabenträgerin war keine Auflage in Bezug auf den Denkmalschutz zu erteilen. Nach § 20 DSchG besteht bereits eine umfangreiche Verpflichtung von Gesetzes wegen, bei einem zufälligen Fund von denkmalgeschützten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen bei Vorfinden unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Arbeiten zu unterbrechen. Dem Belang des Denkmalschutzes ist damit hinreichend Rechnung zu tragen. Eine zusätzliche Auflage ist nicht erforderlich, da die gesetzlichen Bestimmungen eine ausreichende Regelung zur Unterbrechung bei einem Fund trifft.

#### **B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz**

Der Brand- und Katastrophenschutz ist durch die Auflage A.4.7 gewährleistet. Danach ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, sich mit der zuständigen Verkehrsbehörde der Stadt Engen abzustimmen, um Einschränkungen für Rettungsfahrzeuge so weit wie möglich zu minimieren.

#### **B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Durch die verfügte Nebenbestimmung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und der Zusage der Vorhabenträgerin, die Entwässerung über die Kanalisation in der Hegaustraße anzuschließen, ist der Schutz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen ausreichend berücksichtigt worden. Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig vor Baubeginn die betroffenen Leitungsträger in Kenntnis setzen.

#### **B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten**

Während der Bauzeit wird nach dem Gutachten in Absprache und Übereinstimmung mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde, der Polizeidirektion Engen, der Verkehrsbehörde der Stadt Engen und das Amt für Nahverkehr und Straßen beim Landratsamt Konstanz die sog. Variante 2, Planfall 2 – Zuwegung gewählt. Die Verkehrsführung während der Bauzeit findet am Knotenpunkt Hegaustraße / Ballenbergstraße ohne Linksabbieger in die Ballenbergstraße Nord statt. Diese Kompromisslösung wird den widerstreitenden Interessen und Belangen von Vorhabenträgerin und betroffenen Behörden und der Gemeinde Engen am meisten gerecht. Die Variante wird deshalb in Anlage 8.1 a planfestgestellt. Zu den weiteren Variantendiskussionen wird auf den Anhörungsbericht S. 15 ff., verwiesen. Die Zusage und die planfestgestellten Unterlagen ersetzen nicht die noch einzuholende verkehrsrechtliche Anordnung, die bei der örtlichen zuständigen Behörde einzuholen ist.

#### **B.4.14 Kampfmittel**

Die Vorhabenträgerin hat zur Überprüfung des Geländes beim Kampfmittelräumdienst um Luftbilddauswertung gebeten, die keine Anhaltspunkte für Gefahren ergeben hat. Es bleibt ihr freigestellt, vorsorglich auf eigene Kosten Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge vorzunehmen.

#### **B.4.15 Sonstige öffentliche Belange**

Das Vorhaben tangiert keine anderen Planungen. Die Erneuerungen der nahegelegenen Eisenbahnüberführung sowie der Straßenbrücke über den Talbach weiter östlich wurde berücksichtigt und abgestimmt.

#### **B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Weder zur Umsetzung noch dauerhaft wird durch das Vorhaben Grundeigentümer privater Dritter in Anspruch genommen. Betroffen sind in ihren Eigentumsrechten die Stadt Engen sowie das Land Baden-Württemberg. Diese Inanspruchnahme erfolgt lediglich bauzeitlich. Um die Eingriffe so gering wie möglich zu halten, wurden umfangreiche Absprachen getroffen.

Die Inanspruchnahme sonstiger Rechte Dritter ist nicht erkennbar.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die bestehende Eisenbahnbrücke ist über 100 Jahre alt und stark sanierungsbedürftig. Die Brücke wird für den Eisenbahnverkehr benötigt und deshalb an gleicher Stelle neu errichtet. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Vorhabensplanung, die Zusagen der Vorhabenträgerin und die in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Außerdem wurden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Eingriffe werden durch die festgestellten Maßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen. Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig und rechtfertigt dadurch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf private und öffentliche Belange.

#### **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).



### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg  
Schubertstraße 11  
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine gewöhnliche E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 28.09.2018**  
**Az. 591ppw/064-2015#052**  
**VMS-Nr. 3347469**